

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2019.60 vom 29. Mai 2019

BS Appellationsgericht, 2019-05-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2019.60

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2019.60 du 29 mai 2019

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2019.60 del 29 maggio 2019

Erwägungen

E. 1

1.1 Bei der Verfügung des Einzelgerichts in Strafsachen vom 5. März 2019 handelt es sich um einen Kostenentscheid, mit dem nicht materiell über Straf- oder Zivilfragen befunden wurde. Daher kommt das Beschwerdeverfahren gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 der Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) zur Anwendung (Guidon, in: Basler Kommentar, 2. Auflage 2014, Art. 393 StPO N 12; Schwarzenegger, in: Donatsch et al. [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung,

E. 2

2.1 In seiner Einsprache vom 4. Februar 2019 führte der Beschwerdeführer aus, er habe weder die Übertretungsanzeige vom 23. August 2018 noch die Zahlungserinnerung vom 25. Oktober 2018 erhalten. Er hätte sich vor dem Erlass des Strafbefehls zu den ihm vorgeworfenen Straftatbeständen geäussert, wenn er dazu Gelegenheit bekommen hätte. Zumindest hätte aber er die Busse bezahlt. Mit seiner Beschwerde vom 14. März 2019 bringt der Beschwerdeführer vor, er habe die Übertretung vom 23. Juni 2018 nicht begehen können, da er sein Fahrzeug bereits Anfang Januar 2018 abgemeldet habe und dass diesbezüglich ein Fehler bei der Motorfahrzeugkontrolle Basel-Stadt vorläge, für welchen er nicht zu verantworten sei.

2.2 Die Vorinstanz führte in ihrer Entscheidung vom 5. März 2019 aus, die Einsprache des Beschwerdeführers vom 4. Februar 2019 beziehe sich nur auf die Kosten des Strafbefehlverfahrens, im Schuld- und Strafpunkt sei der Strafbefehl vom 21. Januar 2019 indes in Rechtskraft erwachsen. Das ordentliche Strafbefehlverfahren sei zu Recht eingeleitet worden, da der Beschwerdeführer weder auf die Übertretungsanzeige vom 23. August 2018 noch auf die Zahlungserinnerung vom 25. Oktober 2018 reagiert habe, er jedoch gemäss der Rechtsprechung des Appellationsgerichts mindestens eines der beiden Schreiben erhalten habe. Die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt bringt in ihrer Stellungnahme vom 2. April 2019 vor, der Beschwerdeführer sei laut kantonalem Datenmarkt vom 25. Januar 2018 bis zum 9. August 2018 der formelle Fahrzeughalter gewesen, weshalb die Ausführung des Beschwerdeführers, er habe sein Fahrzeug bereits Anfang Januar 2018 abgemeldet, nicht der Wahrheit entsprechen könne, zumal es bei der Halterhaftung ohnehin auf die formelle Haltereigenschaft bzw. auf die im Fahrzeugausweis eingetragene Person ankomme.

E. 3

3.1 Erhebt die beschuldigte Person gegen einen Strafbefehl gemäss Art. 354 StPO Einsprache und hält die Staatsanwaltschaft an diesem fest, so überweist sie die Akten unverzüglich dem erstinstanzlichen Gericht zur Durchführung des Hauptverfahrens bzw.

zum Entscheid über die Gültigkeit des Strafbefehls und der Einsprache (Art. 356 Abs. 1 und 2 StPO). Der Strafbefehl gilt als Anklageschrift (Art. 356 Abs. 1 StPO). Eine Einsprache ist gemäss Art. 354 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 385 StPO zu begründen, wobei die beschuldigte Person von dieser Pflicht ausgenommen ist. Bezieht sich die Einsprache jedoch nur auf die Kosten und Entschädigungen oder weitere Nebenfolgen des Strafbefehls, so hat sie dies zumindest im Verlauf des weiteren Verfahrens zum Ausdruck zu bringen (Riklin, in: Basler Kommentar, 2. Auflage 2014, Art. 354 StPO N 16).

3.2 Der Beschwerdeführer stellt in seiner Einsprache vom 4. Februar 2019 in Aussicht, sich zu den materiellen Vorwürfen im Strafbefehl zu äussern, sofern er gebührend über den ihm vorgehaltenen Sachverhalt aufgeklärt werde. Der Einsprache des Beschwerdeführers an die Staatsanwaltschaft ist damit nicht mit hinreichender Sicherheit zu entnehmen, dass diese sich lediglich auf die Kostenfolge des Strafbefehls bezieht, wie es die Vorinstanz in ihrem Entscheid vom 5. März 2019 darlegt, zumal die Busse laut Debitorenrechnung am 28. Februar 2019 noch nicht beglichen war.

E. 4

4.1 Aus dem Gesagten folgt, dass die Beschwerde gutzuheissen ist. Die Vorinstanz wird angewiesen, sich mit den materiellen Einwänden des Beschwerdeführers auseinanderzusetzen.

4.2 Bei diesem Ausgang des Verfahrens werden keine ordentlichen Kosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.